

Tierseuchenallgemeinverfügung für alle Rinderhalter im Landkreis Havelland

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe- Virus (BVDV- Verordnung) in Verbindung mit dem Tierseuchengesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Amtliche Untersuchungen auf das BVD- Virus dürfen nur im Landeslabor Berlin-Brandenburg Standort Frankfurt (Oder) Gerhard-Neumann-Str. 2 – 3 15236 Frankfurt (Oder) vorgenommen werden.
2. Die Probenahme für die Untersuchung von nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern ist grundsätzlich nur durch die Entnahme von Ohrstanzproben gestattet. Vor dem 1.1.2011 erworbene herkömmliche Ohrmarken können bis zum 30.06.2011 aufgebraucht werden. Die herkömmlich gekennzeichneten Kälber sind nach der Geburt, spätestens bei Einziehen der Ohrmarke blutserologisch zu untersuchen.
3. Die Untersuchungsanordnung gilt auch für verendete Rinder, von denen noch kein BVD-Virus-Untersuchungsbefund vorliegt und Totgeburten, wobei hier ein Ohr (dicht verpackt) zur Untersuchung einzusenden ist.
4. Mastrinder, die am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können bis zum 30.06.2011 unmittelbar ohne Untersuchung auf das BVD- Virus in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.
5. Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Für die Belange der Tierseuchenbekämpfung ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die sachlich, fachlich und örtlich zuständige Behörde.

Ich bin gemäß § 2 des Tierseuchengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg zur Entscheidung befugt.

Mit dieser Verfügung habe ich von der Möglichkeit nach §3 Abs. 3 und 7 und des §4 Abs.3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV- Verordnung –BVDVV) Art. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGI. I S. 2461) unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGI. I S. 2131) Gebrauch gemacht.

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)- Virus ist, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende anzeigepflichtige Tierseuche zu bekämpfen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Kälber zeitnah auf das BVD- Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder (BVD-Virus infizierte Rinder) eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen dieser mit dem BVD- Virus infizierten Rinder ausgeschlossen werden kann.

Infizieren sich sich Rinder in der Frühphase der Trächtigkeit mit dem Virus werden persistent infizierte Rinder geboren, die während ihres ganzen Lebens Virus in großen Mengen ausscheiden. Es kommt zur Infektion der anderen Rinder und zu deren schwerer Erkrankung. Es kommt zu Störungen der Reproduktion, zu unstillbaren Durchfällen, zu Pneumonien und zu Entwicklungsstörungen. Persistent infizierte Rinder stellen die Quelle für die Weiterverbreitung der Infektion dar. Deren rechtzeitige Ermittlung ist nur möglich, wenn von allen geborenen Rindern so zeitig wie möglich ein Untersuchungsergebnis vorliegt. Da die Entnahme und Untersuchung von Ohrstanzproben ein schnelles, kostengünstiges und unkompliziertes Verfahren ist, wird dieses Entnahmeverfahren angewiesen. Bei totgeborenen oder nach der Geburt verendeten Kälbern ist die Untersuchung einer Gewebeprobe des Ohres zu veranlassen um auszuschließen, dass eventuell diese bereits verendeten Kälber als BVD- Virus persistent infizierte Rinder eingestuft werden müssen. Da einige Tierhalter noch herkömmliche Ohrmarken vorrätig haben, können diese noch verbraucht werden. Die mit herkömmlichen Ohrmarken gekennzeichneten Kälber sind aufgrund des Seuchenschutzes zeitnah zu untersuchen. Die Untersuchung im Landeslabor ermöglicht die elektronische Übermittlung der Befunde und ein Einlesen der Befunde in die HIT- Tierdatenbank und damit eine zeitnahe Ausmerzung persistent infizierter Rinder. Dieser Nachweis in der HIT- Tierdatenbank ist die Grundlage für ein Verbringen der Rinder in andere Bestände.

Die zeitlich begrenzte Ausnahme von der Untersuchungspflicht für Mastrinder (Punkt4) ist von der zuständigen Behörde zuzulassen, was hiermit erfolgt ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Verbringen von Mastrindern in Bestände mit Stallhaltung ohne Kontakt zu anderen Rindern aufgrund ihrer begrenzten Mastzeit für diese Übergangsfrist von 6 Monaten ein vernachlässigbares Risiko darstellt.

Die verfügbaren Maßnahmen sind geeignet, die im Landkreis Havelland bereits begonnene BVD-Sanierung der Rinderbestände nach einem bisher freiwilligen Sanierungsplan fortzuführen. Es haben bisher 54% der 281 Rinderhaltenden Betriebe des Landkreises BVD- Untersuchungen nach dem freiwilligen Sanierungsverfahren durchgeführt. Davon wurden 16% der Betriebe als unverdächtige Bestände eingestuft, 18% untersuchten die Rinder nach einem abgestimmten Sanierungsplan.

Es liegt im öffentlichen Interesse die durch das BVD- Virus verursachten ökonomischen Schäden, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen. Die von mir verfügbaren Maßnahmen sind geeignet, die Gefahr der Verbreitung des BVD- Virus durch das Verbringen von mit dem BVD- Virus persistent infizierten Rindern, zu verhindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist daher geboten. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf andere Rinderbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung des BVD-Virus unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtliche Grundlagen:

- § 3 Abs. 3 und 7, § 4 Abs.3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe- Virus (BVDV- Verordnung) vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1320), Erste Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vom 17.Dezember 2010 ((BGBl.I S. 2131)
- § 29 Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588)
- § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam stellen.

Im Auftrag

Wernecke
Amtstierärztin

Nauen, 19.01.2010